



Titel der Drucksache:

**1. Änderung der
Sondernutzungsgebührensatzung**

Drucksache:

2393/10

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	24.11.2010	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt wird gemäß Anlage 1 beschlossen.

10.11.2010, i.A. A. Adamek

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage		
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja → ↓	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)		
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten	EUR	
↓			
	2010	2011	2012
	in EUR	in EUR	in EUR
Verwaltungshaushalt Einnahmen			
Verwaltungshaushalt Ausgaben			
Vermögenshaushalt Einnahmen			
Vermögenshaushalt Ausgaben			
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag			

Fristwahrung <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Anlagenverzeichnis Anlage 1 - Änderungssatzung
--

<p>Sachverhalt</p> <p>Die Anhebung der Sondernutzungsgebühr um 75% war ein Vorschlag der Stadtverwaltung im Rahmen der Haushaltsplanung 2010 und sollte zur Haushaltskonsolidierung beitragen. Doch der daraus resultierende und bis dato aussichtslose Konflikt zwischen den HändlerInnen auf der Krämerbrücke und der Stadtverwaltung zog stattdessen den Verzicht auf eine Warenpräsentation mit sich. Statt Mehreinnahmen ist nun ein Einnahmeverlust zu befürchten. Durch eine jährlich festgeschriebene Gebührenerhebung pro m² soll ein Ausweg für die Steigerung von Anmeldungen einer Sondernutzung gefunden werden, so dass wieder Mehreinnahmen für die Stadt zu erwarten sind. Zudem soll im Vergleich mit der gastronomischen Gebührensatzung für ein Kalenderjahr (s. Gebührenziffer 3.04) nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung ein Kompromiss erzielt werden.</p>

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt - Sondernutzungsgebührensatzung

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113 ff.), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das 6. Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am(Beschluss zur Drucksachen Nr. 2393/10) die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt - Sondernutzungsgebührensatzung beschlossen.

Artikel 1 Änderungen

NEU: Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren/ Gebührenziffer 3.05.

A	B	C	D
	Warenpräsentation, Verkauf und Gegenstände vor Geschäften pro m² genutzter Flächen		
3.05.1	im Stadtgebiet mit Ausnahme der Fußgängerzonen des "Innenringes" (siehe hierzu Anmerkungen am Ende des Verzeichnisses)	pro Jahr höchstens pro Jahr	100,00 1750,00

NEU: Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren/ Gebührenziffer 3.06.

A	B	C	D
	Warenpräsentation, Verkauf und Gegenstände vor Geschäften pro m² genutzter Flächen		
3.06.1	in den Fußgängerzonen des „Innenringes“	pro Jahr höchstens pro Jahr	150,00 1750,00

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

A. Bausewein
Oberbürgermeister